Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10197

25. 03. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/9817 –

Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

A. Problem

Mit der Unterzeichnung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung durch 121 Staaten wurde am 3./4. Dezember 1997 in Ottawa ein Durchbruch im Kampf gegen Antipersonenminen erreicht: Das Verbotsübereinkommen von Ottawa sieht – anders als vorangegangene Übereinkommen (VN-Waffenkonvention von 1980; Revidiertes Minenprotokoll vom 3. Mai 1996) – ein Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe für alle Arten von Antipersonenminen sowie die Vernichtung der Bestände vor (mit Ausnahme einer geringen Stückzahl zu Testzwecken oder zur Ausbildung von Minenräumpersonal). Ferner enthält es Bestimmungen zur Minenräumung, zur Rehabilitation von Minenopfern und Opferfürsorge. Auf Betreiben der Bundesregierung wurden Verifikationsbestimmungen im Vertrag verankert, die dessen Einhaltung gewährleisten sollen. Dem VN-Generalsekretär ist – ein völkerrechtliches Novum – eine über die Pflichten eines Depositars des Übereinkommens hinausgehende aktive Rolle bei der Implementierung des Übereinkommens zugedacht. Das Übereinkommen tritt sechs Monate nach Hinterlegung der 40. Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft. Unter den Zeichnerstaaten von Ottawa sind alle vom Landminenproblem betroffenen Regionen der Welt vertreten. Einige wichtige Produzenten und Exporteure von Antipersonenminen stehen dem Übereinkommen bislang noch fern. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß diese Staaten künftig dem Übereinkommen beitreten. Sie wird des weiteren darauf hinwirken, daß die Ziele des Übereinkommens auch in anderer Weise gefördert werden.

B. Lösung

Ratifizierung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung.

Eine Voraussetzung für die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, da sich das Übereinkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zur innerstaatlichen Umsetzung des Übereinkommens ist in Ergänzung bereits bestehender Regelungen ein eigenes Ausführungsgesetz vorgesehen, welches auch die Frage der mit dem Vollzug verbundenen Kosten regelt.

Einstimmigkeit im Ausschuß.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

Dem Bundesministerium der Verteidigung entstehen durch das Gesetz keine Kosten, da die Vernichtung der Antipersonenminen bereits vor Ratifikation abgeschlossen wurde. Die Kosten der im Vertrag vorgesehenen Treffen der Vertragsstaaten sowie die durch den VN-Generalsekretär nach den Artikeln 7 und 8 des Übereinkommens sowie durch die Missionen zur Tatsachenermittlung entstehenden Kosten werden anteilmäßig entsprechend dem angepaßten Beitragsschlüssel der Vereinten Nationen umgelegt. Sie können aus heutiger Sicht nicht beziffert werden.

Für Bund, Länder und Gemeinden können künftig geringe Kosten im Zusammenhang mit Artikel 8 des Übereinkommens (Empfang, Beförderung, Unterbringung und ggf. Sicherheitsmaßnahmen während des Aufenthalts von Missionen zur Tatsachenermittlung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland) entstehen. Sie können ebenfalls noch nicht konkretisiert werden. Angesichts des vollständigen Verzichts der Bundesregierung auf Antipersonenminen sind derartige Missionen in der Bundesrepublik Deutschland nicht in größerem Umfang zu erwarten.

Über die Finanzierung der anfallenden Kosten wird im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens entschieden.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Kosten für die Wirtschaft oder für soziale Sicherungssysteme entstehen voraussichtlich nicht.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/9817 wird zugestimmt.

Bonn, den 25. März 1998

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Karl-Heinz Hornhues
Vorsitzender

Dr. Friedbert Pflüger
Berichterstatter

Gernot Erler
Berichterstatter

Angelika Beer
Berichterstatterin

Dr. Olaf Feldmann
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Friedbert Pflüger, Gernot Erler, Angelika Beer und Dr. Olaf Feldmann

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 219. Sitzung am 12. Februar 1998 in erster Lesung die Vorlage auf Drucksache 13/9817 an den Auswärtigen Ausschuß zur Federführung sowie an den Verteidigungsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Unterausschuß für Abrüstung und Rüstungskontrolle des Auswärtigen Ausschusses wurde vom federführenden Auswärtigen Ausschuß am 5. März 1998 mit der gutachtlichen Stellungnahme beauftragt.

II.

Der Unterausschuß für Abrüstung und Rüstungskontrolle empfahl in seiner 30. Sitzung am 4. März 1998 einstimmig in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

In seiner Sitzung am 25. März 1998 beriet der mitberatende Verteidigungsausschuß den Gesetzentwurf der Bundesregierung und empfahl dem federführenden Ausschuß einstimmig, ihn anzunehmen.

III.

Am 25. März 1998 beschloß der federführende Auswärtige Ausschuß in seiner 82. Sitzung, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/9817 anzunehmen. Dieser Beschluß wurde einstimmig gefaßt.

Bonn, den 25. März 1998

Dr. Friedbert Pflüger	**Gernot Erler**	**Angelika Beer**	**Dr. Olaf Feldmann**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333